



**Amtliche Mitteilung Nr. 43/2021**

# **Benutzungsordnung für die zentralen IT-Services der Campus IT**

**Vom 7. Juni 2021**

Herausgegeben am 14. Juni 2021

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Benutzungsordnung für die zentralen IT-Services der Campus IT erlassen:

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT .....	4
§ 3 Aufgaben des Campus IT-Betriebs .....	5
§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung .....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden.....	7
§ 6 Ausschluss von der Nutzung.....	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Campus IT.....	9
§ 8 Haftung der Nutzenden .....	10
§ 9 Haftungsausschluss der Hochschule .....	11
§ 10 Inkrafttreten.....	12

## Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte, rechtmäßige und sichere Nutzung der zentralen IT-Services der Campus IT der TH Köln gewährleisten. Dabei orientiert sich die Benutzungsordnung an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Technischen Hochschule Köln (im Weiteren TH Köln genannt). Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen nutzungsberechtigten Personen (Nutzer\*innen) und dem zentralen IT-Betrieb der Campus IT, wobei sie sich im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewegt.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IT-Services der Campus IT der TH Köln, bestehend aus Netz-, Server- und Speicher-Infrastruktur, Datenverarbeitungsanlagen, wie z. B. PCs, Laptops, Tablets usw., Anwendungs- und Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die von der Campus IT betrieben werden.
- (2) IT-Services werden für dienstliche Zwecke und zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Hochschulbibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung ist nur in geringem Umfang und nur insoweit zulässig, als dienstliche Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Eine private kommerzielle Nutzung ist unzulässig. Die seitens der Campus IT angebotenen IT-Services im Netz dürfen grundsätzlich nur mit einer nachverfolgbaren, persönlichen Zugangsberechtigung genutzt werden.

## § 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT

- (1) Die Campus IT ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule im Sinne von § 29 Abs. 2 HG. Sie unterstützt die Hochschule durch den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IT-Services, die der Campus IT zugeordnet sind, kann die/der Informationssicherheitsbeauftragte (CISO – Chief Information Security Officer) in Absprache mit dem Präsidium und unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Personalräte weitere Regeln für die Nutzung einzelner IT-Systeme der Campus IT erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des PC-Pools der Campus IT, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der Campus IT. Diese ergänzenden Nutzungsbedingungen sind in geeigneter Weise innerhalb der TH Köln bekannt zu machen.

## § 3 Aufgaben des Campus IT-Betriebs

(1) Die Campus IT ist für den Betrieb der zentralen IT-Services verantwortlich.

Diese bestehen im Wesentlichen (nicht abschließend) aus folgenden Komponenten:

1. Storage,
2. Backup/Recovery,
3. Server,
4. Authentifizierung und Identity-Management-Systeme,
5. Standard- und Pool-Arbeitsplätze,
6. zentral bereitgestellte Anwendungs-Systeme, insbesondere GroupWare und E-Learning-Systeme,
7. Netz-Infrastruktur (WAN, LAN und WLAN),
8. IT-Security,
9. User-Support,
10. Service-Desk/Hotline und
11. Medientechnik.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 obliegen der Campus IT insbesondere:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung möglichst störungsfreier und möglichst ununterbrochener IT-Services,
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung der zentralen IT-Services und
3. Koordinierung der Beschaffung von IT- und Medien-Systemen jeder Art.

## § 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der Dienste der Campus IT werden auf Antrag zugelassen:

- a) Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der TH Köln;
- b) Gäste; Kooperationspartner\*innen und Auftragnehmer\*innen der TH Köln;
- c) Lehrbeauftragte der TH Köln;
- d) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen;
- e) sonstige Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Bundes und der Länder und
- f) Gäste der Hochschulbibliothek.

Die Zulassung von Personen oder Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und d) bis f) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Campus IT.

(2) Die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Campus IT erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Zur Beantragung stellt die Campus IT gegebenenfalls bereits vorhandene Daten zur Verfügung, die je nach Erforderlichkeit von der antragstellenden Person ergänzt oder richtiggestellt werden. Mit der Antragstellung ist verbunden:

1. sofern die Identitätsfeststellung der Nutzenden nicht bereits anderweitig erfolgte, die Angabe von Name, Anschrift und Unterschrift der Antragsteller\*in sowie der Status als Student\*in, Mitarbeiter\*in, Einrichtung oder sonstige Nutzende im Sinne von Absatz 1 sowie gegebenenfalls weiterer Angaben, die zur Nutzung und zur Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten IT- Betriebs notwendig sind,
2. die Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
3. eine Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzenden,

4. die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie weiterer zu dieser Benutzungsordnung erlassener Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
5. die Einverständniserklärung der Nutzenden zur Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten und
6. der Hinweis an die Nutzenden auf die Protokollierung des Nutzungsverhaltens und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. §7) sowie im Rahmen der einschlägigen datenschutz- und telekommunikationsrechtlichen Vorschriften.

Mit ihrer Unterschrift bzw. durch Zustimmung im Self-Service-Verfahren erkennen die Antragstellenden die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben an. Die Zulassung von Antragstellenden nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b) bis e) erfordert zusätzlich die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch die Hochschulleitung bzw. die Leitung der Fakultät, der zentralen Einrichtung oder der betreffenden Institution. Im zentralen Verzeichnisdienst steht den Nutzenden die Einsichtnahme in ihre Nutzerdaten zur Information über ihre Nutzerrechte, ihren Status und für das Eintragen weiterer freiwilliger Angaben zu ihrer Person zur Verfügung.

- (3) Die Nutzungserlaubnis erfolgt ausschließlich zu den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecken. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Campus IT sowie die Belange der anderen Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Angebot einzelner IT-Services erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Kapazitäten. Wenn die Kapazitäten nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, kann die Nutzung einzelner Services kontingentiert werden.
- (5) Die für Nutzende verfügbaren IT-Ressourcen und IT-Services werden differenziert nach unterschiedlichen Nutzungsgruppen gegebenenfalls automatisch oder über Selbstbedienungsfunktionen bereitgestellt. Nutzungsgruppen sind z. B. die Studierenden, die Mitarbeiter\*innen der Fakultäten und Einrichtungen, der Verwaltung sowie andere Hochschulangehörige.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann gegebenenfalls auf das beantragte Vorhaben beschränkt und zeitlich befristet werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis zudem mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IT-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  - c) die nutzungsberechtigte Person nach §6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
  - d) das geplante Vorhaben der nutzungsberechtigten Person nicht mit den Aufgaben der Campus IT und den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,

- e) die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
  - f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
  - g) die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist oder
  - h) zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.
- (8) Abweichend von Absatz 2 S. 3 Nr. 1 kann eine Zulassung zur Benutzung der IT-Services der Campus IT auch ermöglicht werden in Fällen von
1. eduroam (WLAN),
  2. Veranstaltungsnetzwerk (WLAN) und
  3. Gastzugang (LAN/WLAN).

Hierzu hält die Campus IT einzelfallbezogene Regelungen bereit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die IT-Services der Campus IT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie weiterer nach § 2 Abs. 2 in Absprache mit dem Präsidium erlassenen Regelungen oder Nutzungsordnungen der Hochschule zu nutzen.

Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet:

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 1 Abs. 2 zu beachten,
2. sich regelmäßig über die Betriebsregelungen in den von der Campus IT bereitgestellten Informationsdiensten zu informieren und diesbezüglich auch Nachrichten, die per E-Mail und andere Kommunikationsmittel versandt werden, zu beachten,
3. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Services der Campus IT stört,
4. eigene IT-Infrastrukturgeräte (wie z. B. Router (auch WLAN), Switche etc.) nur in Absprache mit der Campus-IT in Betrieb zu nehmen,
5. eigene IT-Infrastrukturgeräte (z. B. mobiler Hot-Spot) sofort aus dem Betrieb zu nehmen, falls dadurch eine nicht rechtmäßige Nutzung erfolgt oder Störungen den ordnungsgemäßen IT-Betrieb beeinträchtigen oder bedrohen,
6. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Campus IT sorgfältig und schonend zu behandeln,
7. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
8. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen der Campus IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte,
9. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,

10. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzenden zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzenden nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
  11. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Urheberrechte und der Persönlichkeitsrechte, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Campus IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und im Zweifelsfall nachzufragen,
  12. von der Campus IT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
  13. in den Räumen der Campus IT den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten,
  14. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
  15. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen und Datenträgern der Campus IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiter\*innen der Campus IT zu melden,
  16. ohne ausdrückliche Einwilligung der Campus IT keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Campus IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzungsdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
  17. der Leitung der Campus IT auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren und
  18. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Campus IT und der bzw. dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen – die von der Campus IT vorgegebenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§§ 202a bis 202d StGB)
  2. Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB)
  3. Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB)
  4. Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§ 270 StGB)
  5. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
  6. Computerbetrug (§ 263a StGB)
  7. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf, Verbreitung oder Besitz gewalt-, kinder- und jugendpornographischer Darstellungen oder Inhalte (§§ 184a bis 184d StGB)
  8. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
  9. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
  10. Strafbare Urheberrechtsverletzungen (§§ 106 ff. UrhG), z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software; Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Inhalte; unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen.

## § 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzende Personen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Services beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie



- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten),
  - b) die IT-Ressourcen der Campus IT für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  - c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen im Regelfall erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung erfolgen. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie kann das Präsidium um Vermittlung bitten. Ihr kann gegebenenfalls Gelegenheit zur Sicherung der eigenen Daten eingeräumt werden. Bei hauptberuflich an der TH Köln tätigen Mitgliedern bedürfen Maßnahmen nach Absatz 1 unabhängig von einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Ahndung der Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten der betroffenen Person.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung der Campus IT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Person von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium. Mögliche Ansprüche der Campus IT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Campus IT

- (1) Die Campus IT führt über die erteilten Benutzungszulassungen ein elektronisches Verzeichnis, in dem die Benutzer- und E-Mail-Kennungen sowie der Vor- und Nachname und die Anschrift der zugelassenen Nutzenden aufgeführt werden. Die Campus IT erhebt, speichert und nutzt unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die für das Nutzungsverhältnis und die Aufrechterhaltung des sicheren und effizienten IT-Betriebs notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere die in § 4 Abs. 2 aufgeführten.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten der Nutzenden erforderlich ist, kann die Campus IT die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Personen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine nutzende Person auf den Servern der Campus IT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Campus IT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die Campus IT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist:
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,

3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer,
  4. zu Abrechnungszwecken,
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist die Campus IT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Log-Dateien und die Systemumgebung zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ein Eingriff in das persönliche E-Mail-Konto ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Mailedienst unerlässlich ist und die betroffene Person hierüber vorab informiert worden ist. Es ist stets vorweg zu prüfen, ob die Störung anstelle eines Eingriffs unter Mitwirkung der betroffenen Person beseitigt werden kann.

Ein Eingriff in die E-Mail-Konten von Personen, die kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet sind (wie Mitglieder der Hochschulleitung, Datenschutzbeauftragte, Mitglieder der Personalräte, Schwerbehindertenvertreter\*in, Gleichstellungsbeauftragte, Feedbackmanager\*in), ist nur unter Hinzuziehung des/der Datenschutzbeauftragten erlaubt. Die Personalräte werden hierüber informiert. In jedem Fall ist der Eingriff zu dokumentieren und die betroffenen Personen sind nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände des Kommunikationsprozesses – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – in dem für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderlichen Maße dokumentiert und ausgewertet werden.
- (7) Eine Einsichtnahme in die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte findet nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer missbräuchlichen oder widerrechtlichen Nutzung und unter Beteiligung des/der Datenschutzbeauftragten statt. Die Personalräte werden hierüber informiert.
- (8) Die Verbindungs- und Nutzungsdaten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten dürfen nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten verwendet werden.
- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Campus IT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

## § 8 Haftung der Nutzenden

- (1) Die nutzende Person haftet vorbehaltlich dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass sie in sonstiger Weise schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

- (2) Die nutzende Person haftet auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Die nutzende Person hat vorbehaltlich dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der nutzenden Person auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der nutzenden Person den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Campus IT gerichtlich vorgehen.

## § 9 Haftungsausschluss der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Services fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für die Verfügbarkeit, die ordnungsgemäße Funktion oder den Inhalt von IT-Services zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die IT-Services der Campus IT tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 5. Juni 2019 und des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 7. April 2021.

Köln, den 7. Juni 2021

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. med. Stefan Herzig

TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln  
[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**